



Hygieneplan der Jakob Grimm Schule

(Standort Braacher Straße)

Stand 14. August 2020

I. Vorbemerkung

Der vorliegende Hygieneplan der Jakob Grimm Schule Rotenburg an der Fulda dient als Ergänzung zum Hygieneplan 5.0, den das hessische Kultusministerium am 12.08.2020 veröffentlicht hat. Die Schulleitung sowie die Lehrkräfte wirken darauf hin, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten. Der Hygieneplan der Jakob Grimm Schule wird an alle neuen Schüler/innen verteilt und ist auf der Schulhomepage (www.jgs-rof.de) einsehbar.

II. Übergeordnete Verhaltensregeln

1. **Pflicht eines Mundschutzes:** Zur Sicherheit aller gibt es eine Mundschutzplicht für alle Lehrkräfte und Schüler/innen. Als Mundschutz gelten neben Mund-Nasen-Schutzmasken, Halstücher, Schals u. ä.

Die Schule ist bemüht, im Bedarfsfall einen Mundschutz zur Verfügung zu stellen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung außerhalb des Präsenzunterrichts im Klassen- oder Kursverband ist auf dem Schulgelände und in den Räumen beider Schulstandorte sowie an den Bushaltestellen verpflichtend. Im Unterricht darf der Mundschutz abgenommen werden.



2. **Hände waschen:** Alle Lehrkräfte und Schüler/innen sind aufgefordert regelmäßig und gründlich mit Seife die Hände zu waschen (20 bis 30 Sekunden). Seifenspender und Einmaltücher sind in den Unterrichtsräumen verfügbar.
Vor allem nach dem Betreten des Gebäudes, vor dem Essen sowie nach den Pausen sollen die Hände gewaschen werden.
3. **Aufpassen beim Anfassen:** Die Türen der Unterrichtsräume und die Flurtüren sind während der Unterrichtszeit und in den Pausen geöffnet. Geschlossene Türen sollten mit einem Stift (o.ä.) bzw. dem Ellbogen geöffnet werden. Sollte dies nicht möglich sein, soll man sich direkt die Hände waschen. Der Kontakt mit Treppengeländern soll vermieden werden.
4. **Körperkontakt vermeiden:** Alle sind aufgefordert auf Händeschütteln, Umarmungen u. ä. zu verzichten.
5. **Auf Abstand gehen:** Der Mindestabstand von 1,50m ist überall dort einzuhalten, wo es möglich ist. Beim Betreten und Verlassen des Schulgebäudes wird auf die Abstandsmarkierungen geachtet. In den Pausen wird die Abstandsregelung (Treppenhaus-, Flurgänge) ebenfalls umgesetzt.
6. **Richtig husten und niesen:** Um andere zu schützen, sollte in die Ellenbeuge geniest werden. Benutzte Papiertaschentücher sind direkt in einen Mülleimer zu werfen.
7. **Bei Krankheitszeichen** (Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- und Geruchssinnes) sollten Lehrkräfte wie Schüler/innen auf jeden Fall zu Hause bleiben. Bei Auftreten von Krankheitszeichen während des Schulbetriebes werden diese so schnell wie möglich vom Unterricht freigestellt. Minderjährige Schüler/innen werden von ihren Eltern abgeholt.
Ein ärztliches Attest ist für den Wiederbesuch des Präsenzunterrichts nicht notwendig. Kinder und Jugendliche müssen stattdessen 1 Tag fieberfrei und in gutem Allgemeinzustand sein bzw. nach positivem Testergebnis entscheiden die Vorgaben des Gesundheitsamtes.
8. Der **Verdacht einer Erkrankung** bzw. eine **Erkrankung mit COVID-19** ist der Schulleitung umgehend zu melden.



III. Regelungen in Kurs- und Klassenräumen

1. **Lüften:** Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.
2. **Offene Tür:** Sowohl im Unterricht als auch in den Pausen ist die Kursraum- bzw. Klassentür geöffnet.
3. **Reinigung:** Das Reinigungspersonal ist durch den Schulträger angewiesen worden, die Oberflächenreinigung besonders gründlich vorzunehmen (siehe Hygieneplan des Kultusministeriums).
4. **Musikunterricht:** Auf Singen muss derzeit verzichtet werden.

IV. Auf dem Schulhof/In den Pausen

1. **Roter Punkt:** Das Pausenkonzept mit der Roten Punkt-Regelung ist ausgesetzt. Alle Schüler/innen halten sich während den Pausen nicht im Klassen- bzw. Kursraum auf, sondern draußen an der frischen Luft.
Eine Ausnahme besteht für die Oberstufenschülerinnen und -schüler. Diese können die Pause unter Einhaltung der Hygieneregeln in den Kursräumen verbringen (Nawi-Räume sind davon ausgeschlossen). In den Freistunden können die Lernenden der Oberstufe den großen Speisesaal als Aufenthaltsraum nutzen.
2. **Keine Gruppenbildung:** Auf dem Schulhof dürfen keine großen Gruppen gebildet werden. Die Abstandsregelung ist zu beachten.
3. **Essen und Trinken:** Insbesondere hier ist die Abstandsregelung strikt einzuhalten.
4. **Toilettennutzung:** Schüler/innen sollen die Toiletten in dem Trakt aufsuchen, in dem gerade der jeweilige Unterricht stattfindet. Diese sollen nur einzeln betreten werden. Dies gilt auch für die Pausen.



V. Betreten und Verlassen des Gebäudes

1. **Wegeleitung:** Schüler/innen nutzen sowohl beim Betreten des Schulgebäudes als auch beim Verlassen zu Pausenbeginn, Pausenende und zum Schulschluss jeweils den nächstgelegenen Ein-/Ausgang (Fluchtweg). So sollen lange Wege innerhalb des Gebäudes vermieden werden.

In den Pausen halten sich die Schüler/innen in verschiedenen Bereichen des Schulhofs auf.

- a) Schüler/innen der Jahrgänge 7 und 8: Roter Platz, Tischtennisplatten, Platz vor der JGS-Sporthalle
- b) Schüler/innen der Jahrgänge 9 und 10: Schulhofseite Richtung BF-Sporthalle
- c) Schüler/innen der Oberstufe: Bereich hinter dem Neubaugebäude (Ausgang ZumBISS)

2. **Unterrichtsbeginn:** Der Unterrichtsbeginn ist dem jeweiligen Stundenplan zu entnehmen.

VI. Risikogruppen

1. Schüler/innen, die aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder einer Immunschwäche bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, unterliegen der Schulpflicht. Es besteht jedoch die Möglichkeit einer Befreiung dieser Schüler/innen von der Unterrichtsteilnahmepflicht in Präsenzform durch das Vorlegen eines ärztlichen Attestes. Dieses Attest ist mit einem schriftlichen Antrag zur Befreiung vom Präsenzunterricht der Schulleiterin vorzulegen. Für die betroffenen Schüler/innen tritt der Distanzunterricht an die Stelle des Präsenzunterrichts; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht dabei nicht.
2. Gleiches gilt für Schüler/innen, die mit Angehörigen einer Risikogruppe in einem Hausstand leben.
3. Für Lehrkräfte gelten die im Hygieneplan des Landes Hessen getroffenen Regelungen.